



**Entwurf zur Änderung der
SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT** und unterstrichen.**

Stand Oktober 2010

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "K. Forstner", written over a faint circular stamp.

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Huber", written over a faint circular stamp.

VP Dr. Sebastian Huber

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "H. Richter", written over a faint circular stamp.

OMR Dr. Hans Richter

In § 1 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 :

- (3)** *Soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind die auf Ehegatten/Ehegattinnen und Witwer/Witwen lautenden Bestimmungen der Satzung ab 01.01.2010 sinngemäß auch auf eingetragene Partner/Partnerinnen und hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, anzuwenden. In der Anwendung der Bestimmungen der Satzung kommt der Verehelichung die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe die Auflösung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft und der Wiederverheiratung die Neubegründung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäß gleich.*
- (4)** Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Erläuterung:

Seit 1.1.2010 besteht in Österreich die Möglichkeit, dass sich volljährige gleichgeschlechtliche PartnerInnen im Rahmen einer sogenannten „eingetragenen Partnerschaft“ zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer verbinden und damit rechtlich einen ähnlichen Status wie Ehepartner -Innen erlangen. Die Rechtsgrundlage ist das „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft – Eingetragene Partnerschaft -Gesetz“ – kurz: EPG Personen, die verheiratet sind können keine eingetragene Partnerschaft eingehen, ebenso ist die eingetragene Partnerschaft für Personen verschiedenen Geschlechts ausgeschlossen.

Im Zuge der parlamentarischen Beschlussfassung über dieses EPG wurde u.a. auch das ÄrzteG geändert und in den ärztegesetzlichen Bestimmungen zum WFF (§ 96 ff ÄrzteG) verankert.

Mit der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 1 Abs. 3 soll die Umsetzung – entsprechend dem ÄrzteG rückwirkend ab 1.1.2010 (worüber bereits der Erweiterten VV im Dezember 2009 berichtet wurde) in der Satzung des WFF erfolgen.

In § 42 wird ein neuer Abs. 2 angefügt

- (1)** Bei weiblichen Fondsteilnehmern werden im Falle der Schwangerschaft jene Zeiten, welche der Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, entsprechen, bis zur Höchstdauer von 20 Wochen einer Berufsunfähigkeit im Sinne des § 41 Abs.1 gleichgehalten.

- (2) **Für den Zeitraum ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes gem. §§ 3 und 5 Mutterschutzgesetz wird die Höhe dieser Unterstützungsleistung vermindert um jenen Kinderbetreuungsgeld-Betrag, auf den die Fondsteilnehmerin gemäß KBGG einen gesetzlichen Anspruch hat. Die Fondsteilnehmerin hat nach den Bestimmungen des KBGG das Kinderbetreuungsgeld zu beantragen bzw. allfällige gleichwertige gesetzliche Ansprüche einzufordern und den Bezug dem WFF nachzuweisen.**

Erläuterung:

Gem. § 106 Abs. 1 ÄrzteG i.V.m. §§ 41 ff der Satzung wird freiberuflich tätigen ÄrztInnen im Fall der Berufsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall eine Krankenunterstützung gewährt.

Gem. § 106 Abs. 5 ÄrzteG i.V.m. § 42 der Satzung ist die Zeit des Beschäftigungsverbotes vor und nach der Geburt einer solchen Berufsunfähigkeit gleich zu halten und wird für diese Zeit Krankenunterstützung geleistet.

Zusätzlich konnte bislang in diesen Fällen zusätzlich das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG (KinderbetreuungsgeldG) bezogen werden.

Mit Urteil v. 17.4.2007 (10 Ob S 34/07h) hat der OGH (in einem oberösterreichischen Anlassfall) festgestellt, dass WFF-Leistungen aus der Krankenunterstützung gemäß §§ 105, 106 ÄrzteG als dem Wochengeld gleichartige Leistungen gemäß § 6 KBGG anzusehen sind und demnach die Leistungen nach dem KBGG ruhen, da bereits ein Anspruch auf eine vergleichbare Leistung (= Krankenunterstützung aus dem WFF) besteht.

Bei den Regelungen über das Kinderbetreuungsgeld müssen wir 3 Zeiträume unterscheiden:

1. Den Zeitraum ab Beginn der MS-Schutzfrist bis zur Geburt (Regelfall 8 Wo.).
2. Den Zeitraum von der Geburt des Kindes bis zum Ablauf der Mutterschutz- Schutzfrist (8 Wochen).
3. Den Zeitraum nach Ende der MS-Schutzfrist, wird üblicherweise als „Karenzzeit“ bezeichnet.

ad 1.: Die Unterscheidung ist wesentlich, da das Kinderbetreuungsgeld gemäß der gesetzlichen Regelung erst ab dem Tag der Geburt (frühester Zeitpunkt) gewährt wird. Bis zur Geburt gibt es keinen Anspruch auf KBGG.

ad 2.: Ein Kinderbetreuungsgeld wird nur dann gewährt, wenn nicht ein Anspruch auf Wochengeld (ASVG) oder eine sonstige gleichartige Leistung (z.B: gegenüber SVA, SVB usw.), die dem Wochengeld gleich kommt, besteht.

Das Kinderbetreuungsgeld wird also nach der Geburt des Kindes für die Dauer der 8-wöchigen Schutzfrist nur subsidiär gewährt, also immer nur dann, wenn nicht ohnehin bereits ein Anspruch auf Wochengeld bzw. eine vergleichbare Leistung besteht.

Für den Zeitraum ab der Geburt des Kindes bis zum Ablauf der 8-wöchigen MSchG-Schutzfrist gilt eine Ruhensbestimmung. Es gelten also nicht die Zuverdienstregelungen, sondern das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Wochengeldanspruch oder ein sonstiger vergleichbarer Anspruch besteht in der Höhe des Wochengeldes. Würde der Anspruch auf das Wochengeld niedriger sein als das des täglichen Kinderbetreuungsgeldes (€ 14,53) dann würde der Differenzbetrag als Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Aber nur in diesem Fall. Ist also der Anspruch auf Wochengeld bzw. ein vergleichbarer Anspruch gleich hoch oder höher als € 14,53.-täglich, dann erfolgt keine Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes.

Auf Grundlage des OGH-Urteiles vom 17.04.2007 ist es unstrittig, dass eine Krankenunterstützungsleistung für weibliche Fondsteilnehmer gem. §§ 105 und 106 ÄrzteG als vergleichbare Leistung nach § 6 KBGG angesehen wird. Wie immer in der WFF-Satzung dieser Anspruch definiert wird, würde nach diesem OGH-Urteil dennoch von einer vergleichbaren Leistung im Sinne des § 6 KBGG ausgegangen.

Schlussfolgerungen, die Basis der vorgeschlagenen Änderung des § 42 sind:

- Der Zeitraum der 8-wöchigen Schutzfrist bis zur Geburt des Kindes ist nicht durch einen Kinderbetreuungsgeldanspruch abgedeckt und daher muss hier ein entsprechender Anspruch auf Krankenunterstützung für die weiblichen Fondsteilnehmer gem. § 42 der Satzung aufrecht erhalten werden.
- Der Zeitraum ab Geburt des Kindes bis zum Ende der Schutzfrist (8 Wochenfrist) gem. § 42 der Satzung soll in der Form umgestaltet werden, dass ein Anspruch auf die Satzungsleistung nur in dem Ausmaß besteht, in dem der Anspruch auf das gesetzliche Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld überschritten wird. Das bedeutet, dass die weibliche Fondsteilnehmerin dann künftig einen „Ergänzungsanspruch“ aus der WFF-Satzung hätte, der die gesetzliche Kinderbetreuungsgeldleistung bzw. Wochengeldleistung ergänzt. Der vorliegende Umsetzungsvorschlag (§ 42 Abs. 2 der Satzung) verweist die Fondsteilnehmerin zunächst auf das tägliche Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld (dzt. € 14,53.- täglich). Gegenüber dem WFF besteht sodann ein ergänzender Anspruch, der nur den darüber hinaus gehenden Betrag erfasst, der sich aus der allgemeinen Berechnung der Krankenunterstützung ergibt.

Dazu ein Beispiel:

Ist der tägliche Krankenunterstützungsanspruch € 80.-werden davon € 14,53 des Kinderbetreuungsgeldes (auf den die Fondsteilnehmerin einen gesetzlichen Anspruch hat) abgezogen, sodass sich ein Ergänzungsanspruch aus dem WFF von € 65,47 ergibt.

§ 64 lautet wie folgt:

§ 64
Inkrafttreten

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl.: 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 09.01.2009, Zl.: 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) **Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 04.01.2010 Zl.: 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.**
- (5) **Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossene Änderung des § 1 Abs. 3 der Satzung tritt rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft; die übrigen Änderungen der Satzung treten mit 01.01.2011 in Kraft.**